

Versandhandelsregelung

Inhalt

- 1 Allgemeines**
- 2 Wann greift die Versandhandelsregelung?**
- 3 Lieferung an Unternehmer**
- 4 Maßgebliche Lieferschwelle**
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Höhe der Lieferschwelle in Deutschland
 - 4.3 Höhe der Lieferschwelle in den anderen Mitgliedstaaten
 - 4.4 Pflichten, wenn die Lieferschwelle nicht überschritten wird
 - 4.5 Pflichten, wenn die Lieferschwelle überschritten wird
 - 4.6 Pflichten, wenn zur Lieferschwelle optiert wird
- 5 Option zur Lieferschwelle**
- 6 Lieferung neuer Fahrzeuge und verbrauchssteuerpflichtiger Waren**
 - 6.1 Neue Fahrzeuge
 - 6.2 Verbrauchsteuerpflichtige Waren
- 7 Rechnungsstellung**
 - 7.1 Lieferungen werden in Deutschland erbracht
 - 7.2 Lieferungen werden in einem anderen Mitgliedstaat erbracht
- 8 Maßgebende Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedstaaten**

1 Allgemeines

Eine Lieferung gilt im **Normalfall** an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer beginnt. Hiervon weicht die sogenannte **Versandhandelsregelung** ab: Bei dieser gilt eine Lieferung als an dem Ort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet (**Bestimmungslandprinzip**).

Infolgedessen erfolgt die Versteuerung der Lieferung nicht im Ursprungsland, sondern im Bestimmungsland. Damit ergeben sich für den Lieferer steuerliche Pflichten, die er im jeweiligen Bestimmungsland zu erfüllen hat.

Hinweis

Mit der Versandhandelsregelung soll erreicht werden, dass die Umsatzsteuer in dem EU-Staat erhoben wird, in dem die Ware auch verbraucht wird.

2 Wann greift die Versandhandelsregelung?

Damit die Versandhandelsregelung greift, müssen einige **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- 1 Der Lieferer befördert oder versendet den Gegenstand in das Gebiet eines anderen **Mitgliedstaats**,
- 2 die Lieferung erfolgt an eine **Privatperson** oder eine bestimmte andere Person (vgl. Punkt 3) und
- 3 die **Lieferschwelle** wird überschritten (vgl. Punkt 4).

Beispiel

Ein Unternehmer liefert einen Gegenstand von Kiel in Deutschland nach Paris in Frankreich. Abnehmer ist eine französische Privatperson. Die maßgebliche Lieferschwelle ist überschritten.

Lösung

Die Versandhandelsregelung kommt zur Anwendung. Denn der Unternehmer hat einen Gegenstand aus einem Mitgliedstaat (Deutschland) in einen anderen Mitgliedstaat (Frankreich) befördert und Abnehmer ist eine Privatperson.

Folge davon ist, dass der Unternehmer die Lieferung in Frankreich der dortigen Umsatzsteuer zu unterwerfen hat.

Auch wenn eine **Lieferung nach Deutschland** erfolgt, ist für den jeweiligen Lieferer unter den oben genannten Voraussetzungen die Versandhandelsregelung anwendbar.

Beispiel

Ein Unternehmer liefert einen Gegenstand von Mailand (Italien) nach Passau (Deutschland). Abnehmer ist eine deutsche Privatperson. Die maßgebliche deutsche Lieferschwelle in Höhe von 100.000 € ist überschritten.

Lösung

Die Versandhandelsregelung kommt zur Anwendung. Denn der Unternehmer hat einen Gegenstand aus einem Mitgliedstaat (Italien) in einen anderen Mitgliedstaat (Deutschland) befördert und der Abnehmer ist eine Privatperson.

3 Lieferung an Unternehmer

Nicht nur bei Privatpersonen findet die Versandhandelsregelung Anwendung. Vielmehr kann sie auch bei einer Lieferung an **andere Abnehmer** (Erwerber) greifen. Dazu gehören insbesondere:

- **Unternehmer**, die nur **steuerfreie Umsätze** erbringen, welche den Vorsteuerabzug ausschließen,
- **Kleinunternehmer** und
- **juristische Personen**, die keine Unternehmer sind bzw. die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben.

Voraussetzung ist dabei, dass der vorgenannte Erwerber die sogenannte **Erwerbsschwelle** weder unterschreitet noch auf diese verzichtet hat. Trifft dies zu, dann kommen die Regelungen der **Lieferschwelle** uneingeschränkt zur Anwendung (vgl. Punkt 4).

Hinweis

In Deutschland gilt dabei eine Erwerbsschwelle in Höhe von 12.500 €.

4 Maßgebliche Lieferschwelle

4.1 Allgemeines

Besondere **Voraussetzung** für die Anwendung der **Versandhandelsregelung** ist, dass die Lieferung des Lieferers (für den jeweiligen Mitgliedstaat) eine bestimmte Höhe – die **Lieferschwelle** – **überschreitet**. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass beim **Unterschreiten** der Lieferschwelle die Versandhandelsregelung **nicht** zur Anwendung kommt.

Hinweis

Dabei gilt, dass die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Kalenderjahr (noch) nicht überschritten sein darf und auch im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten worden sein darf.

4.2 Höhe der Lieferschwelle in Deutschland

In Deutschland beläuft sich die maßgebende Lieferschwelle auf **100.000 €**. Das heißt, wenn ein Gegenstand aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland gelangt, greift die Versandhandelsregelung für den jeweiligen Lieferer nur dann, wenn dessen Wert die Grenze von 100.000 € überschritten hat.

4.3 Höhe der Lieferschwelle in den anderen Mitgliedstaaten

Als maßgebliche Lieferschwelle gilt der **vom** jeweiligen anderen **Mitgliedstaat festgesetzte** Betrag.

Hinweis

Dabei ist jeder Mitgliedstaat für sich zu sehen. Es sind somit nicht sämtliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten zusammenzurechnen. Zur Höhe der Lieferschwelle siehe Punkt 8.

4.4 Pflichten, wenn die Lieferschwelle nicht überschritten wird

Wird die Lieferschwelle vom Lieferer nicht überschritten, und es wird auch nicht zur Lieferschwelle optiert, bleibt es dabei, dass der Ort der Beförderung oder Versendung dort ist, wo die Beförderung oder Versendung beginnt. Daraus ergeben sich folgende **Auswirkungen**.

4.4.1 Es wird von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat geliefert

Die Lieferung ist **in Deutschland** steuerbar und **steuerpflichtig**. Der Lieferer hat die Lieferung somit in seiner **Umsatzsteuervoranmeldung** als normale Lieferung aufzuführen.

Beispiel

Ein Unternehmer liefert an einen französischen privaten Abnehmer eine Ware und befördert diese nach Frankreich. Dabei hat er die Lieferschwelle im Verhältnis zu Frankreich nicht überschritten.

Lösung

Der Unternehmer hat die Lieferung an den französischen privaten Abnehmer normal in seiner Umsatzsteuervoranmeldung zu deklarieren.

Hinweis

Es liegt keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor, da Abnehmer kein Unternehmer ist.

4.4.2 Es wird von einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland geliefert

Die **Regelung** aus Punkt 4.4.1 **gilt analog**, wenn ein Lieferer aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland liefert, dabei aber nicht die Lieferschwelle überschreitet (und auch nicht zur Lieferschwelle optiert). Denn dann unterliegt der Lieferer den Besteuerungsregeln, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat gelten.

Beispiel

Ein Unternehmer in Rom (Italien) liefert an einen deutschen privaten Abnehmer eine Ware und befördert diese von Rom nach Deutschland. Er hat die Lieferschwelle im Verhältnis zu Deutschland dabei nicht überschritten.

Lösung

Der Unternehmer hat seine Lieferung in Italien zu deklarieren und unterliegt somit der italienischen Umsatzbesteuerung.

4.5 Pflichten, wenn die Lieferschwelle überschritten wird

Kommt es zum Überschreiten der Lieferschwelle, ergeben sich für den jeweiligen Lieferer in Abhängigkeit davon, ob nach Deutschland oder in einen anderen Mitgliedstaat geliefert wird, die folgenden Pflichten.

4.5.1 Lieferung erfolgt von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat

Wird der **Ort der Lieferung** aus Deutschland aufgrund der Versandhandelsregelung **in einen anderen Mitgliedstaat verlagert**, so unterliegt der Lieferant den Besteuerungsregeln des jeweiligen Mitgliedstaats.

In den meisten anderen Mitgliedstaaten benötigt ein Lieferant aus Deutschland einen sogenannten **Fiskalvertreter**. Dieser übernimmt dann die dortigen Umsatzsteuerpflichten, insbesondere die Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuererklärungen.

Auch in Deutschland treffen den Lieferanten bestimmte Pflichten, das heißt, er muss die **Lieferungen in** seiner **Umsatzsteuererklärung** (Anlage UR) aufführen.

Hinweis

Idealerweise sollten Sie mit uns darüber sprechen. Informationen darüber, was in solchen Fällen zu veranlassen ist, können Sie daneben auch bei den Industrie- und Handelskammern erfragen bzw. über deren Webpräsenzen einsehen. Auch beim Bundeszentralamt für Steuern sind unter www.bzst.de nähere Informationen erhältlich.

4.5.2 Lieferung erfolgt aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland

Wird der **Ort der Lieferung** aufgrund der Versandhandelsregelung **nach Deutschland verlagert**, so unterliegt der Lieferant den deutschen Besteuerungsregeln. Zum einen hat er die Lieferung in Deutschland in der **Umsatzsteuervoranmeldung** bzw. Umsatzsteuererklärung zu deklarieren. Zum anderen treffen ihn **Aufzeichnungspflichten**: Zur Feststellung der Umsatzsteuer und der Grundlagen ihrer Berechnung muss er Aufzeichnungen führen. Darüber hinaus ist der Lieferer zur **Ausstellung einer Rechnung** verpflichtet.

4.6 Pflichten, wenn zur Lieferschwelle optiert wird

Wird zur Lieferschwelle optiert (siehe Punkt 5), gelten die **gleichen Pflichten** wie beim **Überschreiten** der Lieferschwelle (siehe Punkt 4.5).

5 Option zur Lieferschwelle

Beim **Unterschreiten** der Lieferschwelle hat der Lieferer gleichwohl die **Möglichkeit**, zur Lieferschwelle zu optieren. In diesem Fall wird die **Versandhandelsregelung** angewandt, die Lieferung gilt also am Ort der Beendigung der Beförderung/Versendung als ausgeführt.

Das Ausüben der Option hat ein Unternehmer **gegenüber** seinem zuständigen **Finanzamt** zu erklären.

Hinweis

Nach der Option ist der Lieferer aber für **zwei Jahre** daran **gebunden**. Eine Option zur Lieferschwelle kann immer dann **empfehlenswert** sein, wenn der Steuersatz des Mitgliedstaats, in den geliefert wird, niedriger ist als der des Ursprungslands.

6 Lieferung neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren

6.1 Neue Fahrzeuge

Die **Versandhandelsregelung** gilt **nicht** für die Lieferung von neuen Fahrzeugen. Denn hier hat der private Abnehmer das neue Fahrzeug als innergemeinschaftlichen Erwerb in dem entsprechenden Mitgliedstaat zu versteuern.

Hinweis

Als **neues Fahrzeug** gilt ein Fahrzeug (Landfahrzeug), wenn dieses nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat oder wenn die Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

6.2 Verbrauchsteuerpflichtige Waren

Verbrauchsteuerpflichtige Waren fallen **regelmäßig nicht** unter die **Versandhandelsregelung**. Das bedeutet, dass diese – auch bei kleinen Mengen – im jeweiligen Bestimmungsland vom Lieferer zu versteuern sind. Dies gilt **nur dann nicht**, wenn ein sogenannter **Schwellenerwerber** die verbrauchsteuerpflichtige Ware erwirbt. In diesem Fall muss dieser die Ware als innergemeinschaftlichen Erwerb im entsprechenden Mitgliedstaat versteuern. Für den **Lieferer** ist dann eine **steuerfreie** Lieferung gegeben.

Beispiel

Ein Unternehmer liefert eine Kiste mit Wein an einen Privatmann in Spanien, indem er sie nach Spanien befördert.

Lösung

Der Unternehmer hat die Weinlieferung der Besteuerung in Spanien zu unterwerfen. Hierzu hat er gegebenenfalls einen Fiskalvertreter zu bestellen. Einzelheiten darüber, was zu beachten ist, können Sie gerne jederzeit bei uns erfragen und zudem auch beim Bundeszentralamt für Steuern.

7 Rechnungsstellung

7.1 Lieferungen werden in Deutschland erbracht

Wenn der Lieferer eine Lieferung im Sinne der Versandhandelsregelung in Deutschland erbracht hat, so muss er eine **Rechnung mit gesondertem Steuer ausweis** erteilen.

7.2 Lieferungen werden in einem anderen Mitgliedstaat erbracht

Wenn der Lieferer eine Lieferung im Sinne der Versandhandelsregelung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht hat, muss er eine Rechnung mit gesondertem Steuer ausweis – **entsprechend den dortigen gesetzlichen Bestimmungen** – erteilen.

8 Maßgebende Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedstaaten

Die maßgebenden Lieferschwellen der anderen EU-Mitgliedstaaten können aus der folgenden Tabelle ersehen werden.

Land	Lieferschwelle	Land	Lieferschwelle
Belgien	35.000 EUR	Niederlande	100.000 EUR
Bulgarien	70.000 BGN	Österreich	35.000 EUR
Dänemark	280.000 DKK	Polen	160.000 PLN
Estland	35.000 EUR	Portugal	35.000 EUR
Finnland	35.000 EUR	Rumänien	118.000 RON
Frankreich	35.000 EUR	Schweden	320.000 SEK
Griechenland	35.000 EUR	Slowakei	35.000 EUR
Irland	35.000 EUR	Slowenien	35.000 EUR
Italien	35.000 EUR	Spanien	35.000 EUR
Kroatien	270.000 HRK	Tschechien	1.140.000 CZK
Lettland	35.000 EUR	Ungarn	35.000 EUR
Litauen	35.000 EUR	Vereinigtes Königreich	70.000 GBP
Luxemburg	100.000 EUR	Zypern	35.000 EUR
Malta	35.000 EUR		

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2017

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.